

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

November 2025

NEUES VOM EUGH

Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen

EuGH, Urteil vom 13. November 2025 - C-639/24, FLO VENEER

In der Rechtssache C-639/24 ging es um ein Vorabentscheidungsverfahren des Verwaltungsgerichts Zagreb, Kroatien, betreffend die Mehrwertsteuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen.

Sachverhalt

FLO VENEER d.o.o., ein kroatisches Unternehmen, hatte Eichenstämme an einen Erwerber in Slowenien geliefert und dafür eine Mehrwertsteuerbefreiung beantragt. Am 8. Oktober 2020 erließ das kroatische Finanzministerium einen Steuerbescheid, in dem es feststellte, dass FLO VENEER rechtswidrig eine Mehrwertsteuerbefreiung der in Rede stehenden Lieferungen von Gegenständen in Anspruch genommen habe. Dabei stellte das Ministerium nicht in Abrede, dass diese Gegenstände tatsächlich von Kroatien nach Slowenien befördert worden waren. Es war jedoch der Ansicht, dass die von FLO VENEER vorgelegten Nachweise nicht belegten, dass die Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerbefreiung nach Art. 45a Abs. 1 Buchst. b der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 (VO Nr. 282/2011) erfüllt seien. FLO VENEER meinte

dagegen, wenn der Steuerpflichtige nicht im Besitz der in Art. 45a der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 genannten Unterlagen sei, müsse er im Einzelfall nachweisen können, dass alle Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt seien. Dies sei vorliegend der Fall, da die Waren unstrittig von Kroatien nach Slowenien gelangt seien.

Entscheidungsgründe

Der EuGH folgte der Auffassung von FLO VENEER, dass trotz der nicht erfolgten Vorlage der in Art. 45a VO Nr. 282/2011 genannten Nachweise eine Steuerbefreiung möglich sei.

Die wörtliche Auslegung von Art. 45a der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 ergebe, dass er die Fälle aufzähle, in denen für die Zwecke der in Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL vorgesehenen Mehrwertsteuerbefreiung die Vermutung gelte, dass Gegenstände von einem Mitgliedstaat an einen Bestimmungsort außerhalb seines Gebiets, jedoch innerhalb der Union versandt oder befördert wurden.

Aus dem Wortlaut von Art. 45a der Durchführungsverordnung gehe hervor, dass dieser Artikel nicht abschließend die Nachweise aufzähle, die für die Feststellung des Vorliegens einer innergemeinschaftlichen Lieferung erforderlich seien. Wenn die Voraussetzungen

Inhalt

Neues vom EuGH

[Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen](#)

Neues aus Österreich

[Vorlagen zur Bedeutung der USt-IdNr. und zum Dreiecksgeschäft](#)

Neues vom BFH

[Kostenloser erstmaliger Zugang zum E-Abo einer Zeitung in den Jahren 2009 bis 2012](#)

[Vorsteuerabzug bei fehlendem Steuerausweis](#)

Neues vom BMF

[Umsatzsteuerbefreiung für unmit- telbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen](#)

[Anwendung der Umsatzsteuerbe- freiung nach § 4 Nr. 22 Buch- stabe a UStG](#)

[Vorsteuerabzug aus einem Leis- tungsbezug vor dem Übergang des Unternehmers zur Regelbe- steuerung bzw. Kleinunternehmer- regelung](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Veranstaltungen

[Save the date – Umsatzsteuer 2026 Hybride Jahrestagung](#)

für die Anwendung der Vermutung nicht erfüllt seien, seien die Steuerbehörden folglich verpflichtet, jeden vom Verkäufer der Gegenstände vorgelegten Nachweis zu würdigen und daraufhin zu prüfen, ob er ein geeigneter Beleg für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sei.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs dürften formelle Anforderungen den Anspruch auf Mehrwertsteuerbefreiung nicht in Frage stellen, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt seien.

Der EuGH entschied daher, dass die Mehrwertsteuerbefreiung nicht allein deshalb versagt werden darf, weil die spezifischen Nachweise nicht vorgelegt wurden. Die Steuerbehörden seien verpflichtet, alle vorgelegten Nachweise zu prüfen, um festzustellen, ob eine innergemeinschaftliche Lieferung stattgefunden habe.

Bitte beachten Sie:

Kommt der Unternehmer den Nachweispflichten gemäß § 6a Abs. 3 UStG i.V.m. §§ 17a ff. UStDV nicht oder nur unvollständig nach, erweisen sich die Nachweisangaben bei einer Überprüfung als unzutreffend oder bestehen zumindest berechtigte Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben, die der Unternehmer nicht ausräumt, ist von der Steuerpflicht der Lieferung auszugehen. Trotz derartiger Mängel ist die Lieferung aber steuerfrei, wenn objektiv zweifelsfrei feststeht, dass die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllt sind (so bereits: BFH-Urteil vom 12. Mai 2009 – V R 65/06, BStBl. II 2010, 511), es sei denn, der Verstoß gegen die Nachweispflichten (die formellen Anforderungen) verhindert den sicheren Nachweis, dass die materiellen Anforderungen der Steuerfreiheit erfüllt werden (so bereits EuGH-Urteil vom 27. September 2007,

C-146/05, BStBl. II 2009, 78, Col-lée). Die Frage, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nach § 6a Abs. 1 UStG objektiv zweifelsfrei gegeben sind, obliegt im finanzgerichtlichen Verfahren der tatrichterlichen Überzeugungsbildung, die einer Überprüfung im Revisionsverfahren nach § 118 Absatz 2 FGO weitgehend entzogen ist (so bereits: BFH-Urteil vom 11. August 2011, V R 50/09, BStBl. II 2012, 151). Das Fehlen der Nachweise kann man also in der Praxis dann ausgleichen, wenn die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG zweifelsfrei vorliegen. Da dieser objektive Nachweis häufig schwer zu führen sein wird, ist weitehrhin auf die Beleg- und Buchnachweise der §§ 17 UStDV ff. zu achten.

NEUES AUS ÖSTERREICH

Bundesfinanzgericht (BFG)

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH vom 18. September 2025, BFG RE/2100001/2025 (Aktenzeichen beim EuG: T-685/25)

Die Vorlage betrifft die Frage, welche rechtlichen Konsequenzen zu ziehen sind, wenn ein Abnehmer seinem Lieferanten keine USt-IdNr. übermittelt.

Sachverhalt

Die British Company (BC) aus dem Vereinigten Königreich begehrt die Erstattung von österreichischen Vorsteuern aus einer Warenlieferung eines österreichischen Unternehmens.

BC hat von einem österreichischen Unternehmen (im Folgenden: Lieferer) Waren gekauft, die vom Lieferer an BC nach Schweden versendet wurden. BC hat seinem Lieferer keine USt-IdNr. bekannt gegeben, weil sie weder

über eine schwedische noch über eine österreichische USt-IdNr. verfügte. Es liege nach Ansicht des BFG weder ein Reihengeschäft noch ein Dreiecksgeschäft vor und es bestehe auch kein Anhaltspunkt für Missbrauch oder Betrug. Später übermittelte BC dem Lieferanten die im Zeitpunkt der Lieferung gültige irische USt-IdNr. und bat um eine Korrektur der bislang mit österreichischem Steuerausweis gestellten Rechnung. Der Lieferant lehnte ab, weil er von der Unzulässigkeit einer nachträglichen Korrektur ausging.

Das österreichische FA versagte daraufhin die Erstattung der Vergütung nach Art. 5 der 8. RL 79/1072/EWG, weil die Lieferung steuerfrei sein könne.

Das BFG meint, die Auslegung von Art. 138 MwStSystRL sei für den Ausgangsrechtsstreit von Bedeutung, weil offen sei, ob das Erfordernis, die USt-IdNr. eines anderen Mitgliedstaates bekanntzugeben, tatsächlich Voraussetzung für die Zuerkennung der Steuerfreiheit ist. Sei das nämlich der Fall, dann sei der Umsatz zu Recht steuerbar und steuerpflichtig in Österreich, sodass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen müssten. Stelle die Angabe der USt-IdNr. in der Rechnung jedoch kein materielles Erfordernis für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung dar, dann sei die Mehrwertsteuer zu Unrecht ausgewiesen und erhoben und der Vorsteuerabzug müsste versagt werden, weil die materiellen Voraussetzungen für eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorlägen.

Gegen eine materielle Wirkung der USt-IdNr. spreche, dass eine grenzüberschreitende Warenbewegung zwischen zwei Mitgliedstaaten durch zwei Steuerpflichtige stattgefunden habe. Das BFG legte daher dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Ist die Bekanntgabe einer USt-IdNr. eines anderen Mitgliedstaates als dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung eines Gegenstandes beginnt gemäß Art. 138 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL eine materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung, sodass die Lieferung bei fehlender Bekanntgabe einer solchen USt-IdNr. steuerpflichtig ist?

2. Wenn die erste Frage bejaht wird und damit eine steuerpflichtige innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt: Fällt diese Mehrwertsteuer unter Art. 5 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG und besteht dafür ein Recht auf Vorsteuerabzug bzw. ein Recht auf Erstattung der Vorsteuer?

3. Wenn die zweite Frage bejaht wird, ist bei nachträglicher Bekanntgabe einer bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vergebenen und gültigen USt-IdNr. eines anderen Mitgliedstaates als dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung eines Gegenstandes beginnt, die Berichtigung der ursprünglichen Rechnung zulässig, oder steht ein Vorsteuerabzug bzw. eine Vorsteuererstattung des Empfängers einer Berichtigung entgegen?

4. Wenn die dritte Frage bejaht wird und eine Berichtigung zulässig ist: Wirkt eine solche Berichtigung auf den Zeitpunkt des Umsatzes zurück (ex-tunc Berichtigung) oder erst im Zeitpunkt der Berichtigung (ex-nunc Berichtigung)?

Bitte beachten Sie:

Im Streitfall des BFG geht es konkret darum, ob bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung eine erst nach dem Umsatz mitgeteilte USt-IdNr. noch dazu führen kann, dass die Lieferung steuerfrei sein

kann. Nach Meinung der deutschen Finanzverwaltung kann die nachträgliche Verwendung einer im Zeitpunkt der Lieferung gültigen USt-IdNr. für Zwecke der Steuerbefreiung Rückwirkung entfalten (vgl. Abschn. 6a.1 Abs. 19 Satz 3 UStAE). Problematisch ist dabei, dass der Lieferant der Ware dann im Zeitpunkt der Lieferung die USt-IdNr. nicht auf ihre Gültigkeit hin überprüfen kann, weil dies rückwirkend nicht möglich ist. Insofern trägt der liefernde Unternehmer das Risiko, dass die USt-IdNr. zum Zeitpunkt des Umsatzes noch nicht beantragt bzw. erteilt war. Diese Problematik wird das EuG (nach der Zuweisung durch den EuGH) jetzt zu berücksichtigen haben.

Verwaltungsgerichtshof Wien

Vorabentscheidungsersuchen zum innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft vom 7. Oktober 2025 an den EuGH, Az.: EU 2025/0004-1

Die Vorlage betrifft die Frage, ob der Umstand, dass der mittlere Unternehmer in einem Dreiecksgeschäft den Hinweis „Reverse Charge“ an den letzten Abnehmer unterlassen habe, noch nachträglich durch Rechnungskorrektur heilbar sein kann.

Sachverhalt

Das Finanzamt stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte aufgrund eines fehlenden Hinweises auf das Dreiecksgeschäft in den Rechnungen nicht erfüllt seien und die Mitbeteiligte somit aufgrund der verwendeten österreichischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kumulative innergemeinschaftliche Erwerbe in Österreich bewirkt habe. Das Finanzamt versagte den

Vorsteuerabzug aus diesen innergemeinschaftlichen Erwerben.

Im Jahr 2015 korrigierte die Mitbeteiligte die betreffenden Rechnungen bzw. ergänzte sie insoweit, als diese nunmehr einen Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes und den Übergang der Steuerschuld enthielten. Es erfolgte auch eine Korrektur der zusammenfassenden Meldungen betreffend den Zeitraum 2011 bis 09/2014 dahingehend, dass diese nunmehr einen Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes enthielten. Das Finanzamt berücksichtigte den Berichtigungsbetrag bei der Festsetzung nicht. In der dagegen erhobenen Beschwerde machte die Mitbeteiligte geltend, dass durch die Korrektur der Rechnungen nunmehr alle Mängel beseitigt worden seien.

Das BFG gab der Klage statt. Rechtlich folgerte das Bundesfinanzgericht, dass die im März 2015 ausgestellten Rechnungen keine Rückwirkung auf die Jahre 2011 bis 2014 entfalten könnten.

Die Wirkungen würden aber এখন eintreten, weshalb der Berichtigungsbetrag im Jahr 2015 anzuerkennen sei. Dies hielt der Verwaltungsgerichtshof für fraglich und legte dem EuGH im Wege der Vorabentscheidung folgende Fragen vor:

1. Ist Art. 42 Buchst. a MwStSystRL dahin auszulegen, dass eine erstmalige Ausstellung einer für die Anwendung der für Dreiecksgeschäfte geltenden Ausnahmeregel erforderlichen Rechnung, die aber erst mehrere Jahre nach Bewirkung der Lieferungen ausgestellt wird, die Rechtsfolgen der Vereinfachungsregel ex-nunc auslöst?

2. Für den Fall, dass Frage 1 mit ja zu beantworten ist: Ist die ex-nunc-Wirksamkeit der erstmaligen Ausstellung einer solchen

Rechnung davon abhängig, dass der Rechnungsaussteller für den Zeitraum vor deren Ausstellung eine Besteuerung nach den allgemeinen Bestimmungen im Bestimmungsmitgliedstaat vorgenommen hat?

3. Für den Fall, dass Frage 1 mit ja zu beantworten ist: In welcher Form muss der Zwischenerwerber den Nachweis dafür erbringen, dass die erstmals ausgestellte erforderliche Rechnung dem Enderwerber tatsächlich zugegangen ist?

Bitte beachten Sie:

Soweit in der Praxis im Dreiecksgeschäft durch den mittleren Unternehmer (Zwischenerwerber) unzutreffende Rechnungen ohne Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (zwingend nach EU-Recht) bzw. auf das Dreiecksgeschäft (im deutschen Recht zusätzlich zur Vorgabe im EU-Recht) gestellt worden sind, gibt das Vorabentscheidungsersuchen die Handhabung, mögliche Rechtsbehelfsverfahren ruhend zu stellen. Denn aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens bleibt abzuwarten, ob ein unterbliebener Hinweis auf der Rechnung des mittleren Unternehmers nachgeholt werden und grundsätzlich noch eine rechtliche Wirkung entfalten kann.

NEUES VOM BFH

Kostenloser erstmaliger Zugang zum E-Abo einer Zeitung in den Jahren 2009 bis 2012
BFH, Urteil vom 9. Juli 2025 – XI R 29/23

Das BFH-Urteil betrifft den Steuersatz für ein E-Abo einer Zeitung in den Jahren 2009 bis 2012, also vor der Einführung des

ermäßigten Steuersatzes am 18. Dezember 2019 für die sog. E-Books (§ 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG).

Sachverhalt

Ein Verlag gab die A-Zeitung auf Papier und daneben ein reines Abo eines E-Papers für monatlich 13,99 EUR heraus. Printabonnenten der A-Zeitung erhielten vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2012 die Möglichkeit, das E-Paper kostenlos zu beziehen. Als ab dem 1. März 2012 die Print-Abonnenten der A-Zeitung für das E-Abo 0,99 EUR zahlen sollten, wollten es nur noch 5% beziehen. Der Verlag wandte auf seine Leistungen den ermäßigten Steuersatz an, weil das E-Paper keine selbständige Leistung sei. Finanzamt und Finanzgericht meinten, das E-Abo sei eine selbständige Hauptleistung, auf die der Regelsteuersatz von 19% anzuwenden sei. Der Anteil am Gesamtentgelt betrage 1,99 EUR (geschätzt). Die Revision des Verlages (Klägerin) war erfolgreich.

Entscheidungsgründe

Der BFH entschied, dass sowohl das Print-Abo als auch das E-Abo eigenständige Hauptleistungen darstellen. Beide hätten für den Kunden einen eigenständigen Zweck und seien nicht untrennbar miteinander verbunden. Das E-Paper diene nicht nur dazu, die Printausgabe unter optimalen Bedingungen zu lesen.

In den Streitjahren sei es aber gerechtfertigt, dem Zugang zum E-Abo keinen Entgeltanteil zuzuweisen, da der Gesamtpreis für das Abonnement nicht erhöht worden sei. Die wirtschaftliche Realität habe gezeigt, dass die Print-Abonnenten keinen zusätzlichen Betrag für das E-Paper gezahlt hätten. Die Annahme, dass für das E-Abo kein Entgelt anzusetzen sei, wurde als sachgerecht angesehen. Nicht entschieden, sondern ausdrücklich

offengelassen wurde, ob ein Leistungsaustausch auch bei freiwilligen Zahlungen in Betracht komme bzw. ob die Zustimmung zur Verarbeitung von Nutzerdaten durch einen Kunden ein Entgelt für eine „kostenlose“ Bereitstellung elektronischer Dienstleistungen sei.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil verdeutlicht, dass im Einzelfall immer zu prüfen ist, ob eine Leistung mit einer Nebenleistung oder zwei selbständige Hauptleistungen vorliegen. Im Streitfall kam der BFH zu dem Ergebnis, dass zwei selbständige Hauptleistungen vorliegen, die umsatzsteuerlich zu unterschiedlichen Bewertungen führen können. Der BFH meinte dann allerdings, dass im Streitfall der (kostenlose) Zugang zum E-Paper keinen eigenständigen Entgeltanteil rechtfertigte, da der Gesamtpreis für das Abonnement unverändert geblieben sei. Dies führte zu einer Klagestattgabe und bestätigte den Verlag in seiner Handhabung.

Vorsteuerabzug bei fehlendem Steuerausweis

BFH, Urteil vom 25. Juni 2025 – Az. XI R 17/22

Ist das Recht auf Vorsteuerabzug zu einer Zeit entstanden, in der das allgemeine Besteuerungsverfahren anzuwenden war, weil der zum Abzug berechtigte Unternehmer Ausgangsumsätze im Inland ausgeführt hat, kann er das Recht auch dann im allgemeinen Besteuerungsverfahren ausüben, wenn er die Rechnung mit Steuerausweis zu einer Zeit erhält, in der er im Inland keine Umsätze mehr ausführt.

Sachverhalt

Die Klägerin ist ein im Drittland ansässiges Unternehmen, das

überwiegend im asiatischen Raum tätig ist. Im Jahr 2018 nahm sie erstmals an einem in Deutschland umsatzsteuerbaren Geschäft teil. Sie erwarb von einem Lieferanten eine größere Partie Liquefied Petroleum Gas und veräußerte dieses ruhend im Inland weiter. Andere steuerbare inländische Umsätze wurden weder im Jahr 2018 noch in den Folgejahren ausgeführt.

Die Lieferantin berechnete der Klägerin zunächst im Dezember 2018 lediglich einen Nettobetrag in US-Dollar und wies keine Umsatzsteuer aus. Nach dem Vortrag der Klägerin sind beide Parteien irrtümlich von der Anwendung der Umsatzsteuerlagerregelung (§ 4 Nr. 4a UStG) ausgegangen. Ebenfalls im Dezember 2018 beantragte die Klägerin eine inländische Registrierung als umsatzsteuerliche Unternehmerin. Sie erhielt mit Wirkung zum 1. September 2018 eine Umsatzsteuernummer. Die Lieferantin berichtete im Januar 2019 die Rechnung und wies insbesondere nunmehr 19% Umsatzsteuer aus.

In der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2018, die am 16. August 2019 übermittelt wurde, erklärte die Unternehmerin steuerpflichtige Inlandsumsätze aus dem Weiterverkauf sowie die Vorsteuern aus der genannten Rechnung. Das Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug für das Jahr 2018 ab.

Für das Jahr 2019 kam nach Ansicht des Finanzgerichts eine Vorsteuervergütung (§ 18 Abs. 9 UStG) mangels Gegenseitigkeit mit dem Sitzstaat der Klägerin nicht in Betracht. Insoweit wurde die Bearbeitung einer Umsatzsteuervoranmeldung abgelehnt. Die vom BFH insoweit zugelassene Revision der Klägerin war erfolgreich.

Entscheidungsgründe

Die Annahme des FG, dass das entstandene Recht auf Vorsteuerabzug bereits im Jahr 2018 von der Klägerin ausgeübt werden darf, treffe nicht zu.

a) Das Recht auf Vorsteuerabzug werde nach Art. 167, 179 Satz 1 MwStSystRL (vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 178 MwStSystRL) während des gleichen Zeitraums ausgeübt, in dem es entstanden sei, das heißt, wenn der Anspruch auf die Steuer entstehe.

b) Die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug setze aber nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. In gleicher Weise besage Art. 178 Buchst. a MwStSystRL, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nur ausgeübt werden könne, wenn der Steuerpflichtige eine im Einklang mit Art. 226 der Richtlinie ausgestellte Rechnung besitze.

c) Soweit das FG angenommen habe, dass die Rechnungsberichtigung im Jahr 2019 Rückwirkung habe, konnte der BFH dieser Auffassung nicht folgen. Die Klägerin dürfe ihr Recht auf Vorsteuerabzug erst im Jahr 2019 ausüben.

aa) Der EuGH habe zwar entschieden, dass das Grundprinzip der Mehrwertsteuerneutralität verlange, dass der Vorsteuerabzug gewährt werde, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt seien, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formalen Voraussetzungen nicht genügt habe; die Steuerverwaltung dürfe das Recht auf Vorsteuerabzug nicht allein deshalb verweigern, weil eine Rechnung nicht bestimmte formelle Voraussetzungen erfülle, obwohl sie über sämtliche Daten verfüge, um zu prüfen, ob die für dieses Recht geltenden materiellen Voraussetzungen erfüllt seien.

Die strikte Anwendung des formalen Erfordernisses, Rechnungen vorzulegen, verstieße gegen die Grundsätze der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit (vgl. EuGH-Urteile vom 21. November 2018 - C-664/16, Vădan; vom 16. Februar 2023 - C-519/21, DGRFP Cluj).

bb) Auch habe der EuGH entschieden, dass Rechnungen unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend berichtigt werden könnten (vgl. EuGH-Urteil vom 15. September 2016 - C-518/14, Senatex). Eine berichtigte Rechnung wirke zurück, wenn die zu berichtigende Rechnung die erforderlichen Mindestangaben aufweise (vgl. BFH-Urteile vom 20. Oktober 2016 - V R 26/15, BStBI II 2020, 593; vom 15. Oktober 2019 - V R 19/18, BStBI II 2020, 600).

cc) Sowohl nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteile Volkswagen vom 21. März 2018 - C-533/16, Volkswagen; vom 12. April 2018 - C-8/17, Biosafe) als auch nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 7. Juli 2022 - V R 33/20, BStBI II 2022, 821) gelte allerdings, dass einer Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung zukomme, wenn ein Unternehmer in der Annahme einer Leistungserbringung im Ausland eine Ausgangsrechnung ohne inländischen Steuerausweis erteilt habe, und erst mit dem Besitz der berichtigten Rechnung die materiellen und formellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug vorlägen.

dd) Zudem könne ein Steuerpflichtiger nicht beanspruchen, einen Steuerbetrag abzuziehen, der ihm nicht in Rechnung gestellt wurde und den er folglich nicht auf den Endverbraucher abgewälzt habe. Gleiches gelte für einen Steuerbetrag, den der Steuerpflichtige weder geschuldet noch entrichtet habe.

d) Bei Anwendung dieser Grundsätze könne die Klägerin im Jahr 2018 einen Vorsteuerabzug mit der ursprünglichen Rechnung nicht vornehmen. Denn es fehle für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug der Steuerausweis, weil die Beteiligten von der Anwendung einer Umsatzsteuerlager-Regelung ausgingen.

Die Rechnungsberichtigung habe keine Rückwirkung, da die Klägerin vom Lieferanten keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt bekommen oder an diesen entrichtet habe, weil beide übereinstimmend von der Anwendung einer Umsatzsteuerlager-Regelung ausgingen. Erst im Januar 2019 sei eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt worden. Damit sei die Klägerin erst dann berechtigt gewesen, ihr Vorsteuerabzugsrecht auszuüben.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil verdeutlicht die Bedeutung der Rechnung für den Vorsteuerabzug und die Grenzen der rückwirkenden Rechnungsberichtigung. Der Vorsteuerabzug konnte erst im Jahr 2019 geltend gemacht werden, da die berichtigte Rechnung mit erstmaligem Steuerausweis erst dann vorlag. Für die Praxis ist das BMF-Schreiben vom 18. September 2020 (DStR 2020, 2131) von besonderer Bedeutung, weil es für die rückwirkende Berichtigungsmöglichkeit einer Rechnung zahlreiche Beispiele und Anwendungsfälle enthält. So heißt es für Parallelfälle in Rn. 25 des BMF-Schreibens, dass ein bisher in einem Dokument fälschlicherweise nicht ausgewiesener Steuerbetrag (z.B., weil die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen oder einer Steuerbefreiung nicht vorliegen) nicht mit Rückwirkung berichtigt werden könne. Der erstmalige Steuerausweis in einer berichtigten Rechnung sei insoweit mit dem

erstmaligen Erstellen einer Rechnung gleichzusetzen und entfalte daher keine Rückwirkung.

NEUES VOM BMF

Umsatzsteuerbefreiung für unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen

BMF, Schreiben vom 24. Oktober 2025 – III C3 – S 7179/00054/001/094

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde § 4 Nr. 21 UStG zum 1. Januar 2025 geändert. § 4 Nr. 21 UStG sollte durch die Änderung an die Vorgaben des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe i und j MwStSystRL angepasst werden. Dabei wurde der Umfang der begünstigten Leistungen auf „Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung“ ausgedehnt und ein separater Befreiungsbestand für Privatlehrer aufgenommen.

Das 16-seitige BMF-Schreiben passt den UStAE an die Gesetzesänderung an. Die Anwendungsregelungen in Rz. 5 ff. des BMF-Schreibens zeigen, dass die Verwaltung hier unter Bezugnahme auf die maßgebenden Abschnitte des UStAE eine großzügige Übergangsregelung bis 31. Dezember 2027 einräumt:

„§ 4 Nr. 21 UStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2024 und die Grundsätze dieses Schreibens sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 erbracht wurden bzw. erbracht werden. Für Umsätze, die **vor dem 1. Januar 2028** ausgeführt wurden bzw. werden, wird es für das Besteuerungsverfahren **nicht beanstandet**, wenn der Unternehmer weiterhin seine Leistung hiervon abweichend entsprechend den Regelungen der Abschnitte 4.21.1 bis 4.21.5 des UStAE in der am

31. Dezember 2024 geltenden Fassung als umsatzsteuerpflichtig bzw. umsatzsteuerfrei behandelt.

Eine vor dem 1. Januar 2025 durch die zuständige Landesbehörde ausgestellte Bescheinigung ist hinsichtlich der damit bescheinigten Leistungen bis zum Ablauf eines Gültigkeitszeitraums oder eines etwaigen Widerrufs für Besteuerungszeiträume nach dem 31. Dezember 2024 als Nachweis i. S. d. § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG anzuerkennen. Auch eine Bescheinigung, die bis zum 31. Dezember 2025 mit dem Wortlaut des § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG (a.F.) ausgestellt wurde bzw. wird, ist für Besteuerungszeiträume nach dem 31. Dezember 2024 als Nachweis i. S. d. § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG anzuerkennen.

Sofern der Unternehmer keine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorlegt, obliegt es der Finanzbehörde, bei begründeter Annahme des Vorliegens einer begünstigten Bildungsleistung eine Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG bei der zuständigen Landesbehörde anzuregen und um Erteilung einer solchen zu bitten.“

Im Übrigen führt das BMF-Schreiben einige BFH-Urteile an, die übergangsweise weiterhin angewendet werden können.

Bitte beachten Sie:

Aus dem umfangreichen BMF-Schreiben ergibt sich, dass die Verwaltung meint, dass im Rahmen des Fernunterrichts durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassene Kurse immer als Bildungsleistungen zu behandeln seien. Die ZFU in Köln ist

nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 des Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 im Rahmen des umsatzsteuerlichen Bescheinigungsverfahrens bei tatbestandlichem Vorliegen eines Fernunterrichts die für die Erteilung einer Bescheinigung zuständige Landesbehörde. Daher ist in der Praxis für die Frage der Steuerfreiheit immer auch zu prüfen, auf welchem Weg die Bildungsleistung erbracht wird (z.B. durch Bereitstellung von Modulen mit Lernerfolgskontrolle oder als bloße elektronische Dienstleistung durch Abruf in einer Mediathek).

Die allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen bleiben mit ihren begünstigten Umsätzen, wenn sie bereits über eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde verfügen, nach der Übergangsregelung des BMF-Schreibens weiterhin steuerfrei und müssen sich keine neuen Bescheinigungen ausstellen lassen.

Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG

BMF, Schreiben vom 24. Oktober 2025 - III C 3 - S 7180/00032/001/065

Das BMF hat außerdem ein Informationsblatt zum Vorliegen begünstigter Leistungen nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art – mit Ausnahme von Leistungen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen – herausgegeben und damit insbesondere zu den Umsätzen der Volkshochschulen Stellung genommen.

Bitte beachten Sie:

Das Informationsblatt richtet sich hauptsächlich an

Volkshochschulen, damit diese ihre Kurse umsatzsteuerlich einordnen können.

Vorsteuerabzug aus einem Leistungsbezug vor dem Übergang des Unternehmers zur Regelbesteuerung bzw. Kleinunternehmerregelung

BMF, Schreiben vom 10. November 2025 - III C 2 - S 7300/00080/004/019

Kleinunternehmer tätigen seit 1. Januar 2025 steuerfreie Umsätze. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der inländische Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.

Soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den oberen inländischen Grenzwert von 100.000 Euro überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Dann stellt sich die Frage, wann der § 15a UStG eingreift.

Hierzu hat das BMF in seinem Schreiben vom 10. November 2025 Stellung genommen.

Wenn ein Unternehmer, der von der Steuerbefreiung nach § 19 Absatz 1 oder 4 UStG zur allgemeinen Besteuerung übergehe, bereits vor dem Übergang Leistungen bezogen habe, die er erst nach dem Übergang zur Ausführung von dann zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zu verwenden beabsichtige, sei der Vorsteuerabzug dennoch für Zeiträume vor dem Übergang zur Regelbesteuerung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 UStG ausgeschlossen. Dies gelte auch, wenn der Übergang – zum Beispiel

wegen des Überschreitens der Grenzen in § 19 Absatz 1 UStG – bereits wahrscheinlich, aber noch nicht tatsächlich erfolgt sei. Dies betreffe auch den Vorsteuerabzug aus Voraus- und Anzahlungsrechnungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 UStG.

Der tatsächliche Übergang zur Regelbesteuerung stelle dann eine Änderung der Verhältnisse dar, weshalb für die entsprechenden Vorsteuerbeträge nur unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV eine Vorsteuerberichtigung zu Gunsten des Unternehmers möglich sei.

Umgekehrt stelle auch der Übergang von der Regel- zur Kleinunternehmerbesteuerung eine Änderung der Verhältnisse dar, weshalb ein zuvor vorgenommener Vorsteuerabzug nach dem Übergang unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 UStDV zu Lasten des Unternehmers zu berichtigen sei.

Das BMF hat den UStAE entsprechend geändert. Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Es werde jedoch nicht beanstandet, wenn sich ein Unternehmer in einer bis zum 10. November 2025 abgegebenen Umsatzsteuererklärung auf die bis zum 10. November 2025 gültige Fassung von Abschnitt 15.3 Abs. 2 UStAE berufe. In diesen Fällen sind ggf. in einer Umsatzsteuererklärung für ein späteres Kalenderjahr die Vorsteuern entsprechend zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie:

Kleinunternehmer können seit 1. Januar 2025 eine Kleinunternehmerrechnung gemäß § 34a

UStDV mit weniger Angaben und dem Hinweis auf die Steuerfreiheit ihrer Umsätze (unabhängig von der E-Rechnung zukünftig auch als Papierrechnung) schreiben.



Jetzt Reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“ – Folge 10 – Unzutreffender Steuerausweis auf der Rechnung

Ob und wann bei unzutreffenden Rechnungen eine Gefährdung des Steueraufkommens nach dem EuGH-Urteil vom 1. August 2025 besteht und damit der § 14c UStG eingreift, ist von enormer Bedeutung. In der aktuellen Folge des „VAT to go“-Podcasts erörtern Kathrin Feil, Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und Umsatzsteuer-Experte, wie der EuGH sein Urteil vom 1. August 2025 begründet und welche anderen Fälle des unzutreffenden Steuerausweises in der Praxis eine Rolle spielen können. Jetzt anhören.

[VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 10 – Unzutreffender Steuerausweis auf der Rechnung - KPMG on air | Podcast on Spotify](#)

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax
KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

10 Nov – China: New VAT refund policy

30 Oct – Spain: Timeline for adaptation of invoicing systems

27 Oct – Italy: Role of fixed establishment in negotiating contracts; standard VAT rate for hearing aid repair services

16 Oct – Netherlands: Guidance on scope of VAT exemption for intermediation activities in shares and other securities transactions

VERANSTALTUNGEN

Grundlagen der Umsatzsteuer

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.

Save the Date: Umsatzsteuer 2026 – Hybride Jahrestagung

Am **6. Mai 2026** ist es wieder soweit: Unsere Jahrestagung zur Umsatzsteuer bringt die wichtigsten Neuerungen und Praxisfragen auf den Punkt – **hybrid**, für maximale Flexibilität.

Rainer Weymüller, Vorsitzender Richter a.D. am Finanzgericht München und Of-Counsel bei KPMG, wird neue Urteile des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte auf den Punkt bringen und **Vertreter:innen aus Wirtschaft, Finanzverwaltung und Beratung** diskutieren zu aktuellen Themen, unter anderem zur E-Rechnung. Auch das Networking kommt nicht zu kurz.

Jetzt anmelden und Frühbuchervorteil sichern!

Bis zum **31. Januar 2026** (Eingang der Anmeldung) profitieren Sie von einer vergünstigten Teilnahmegebühr.

[Hier geht's zur Anmeldung](#)

[KPMG Umsatzsteuer 2026: Hybride Jahrestagung](#)

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Bielefeld
Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf
Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Essen
Astrid Ras
T +49 201 455-6781
astridras@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Martin Weigand
T +49 69 9587-6663
martinweigand@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Anastasia Podolak
T +49 89 9282-3241
apodolak@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster
Jonathan Eßer*
T +49 25159684-8983
jonathanesser@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs
** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Niklas Sattler
T +49 711-9060-41196
nsattler@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Dr. Oliver Buttenhauser
(V.i.S.d.P.)
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.